

Dritte Satzung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Universität Bielefeld vom 17. Februar 2017

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154) hat die Universität Bielefeld die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Einschreibungsordnung der Universität Bielefeld in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.02.2014 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 43 Nr. 3 S. 31) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:
„4. bei beruflich Qualifizierten die Erhebungsmerkmale nach § 11 BBHZVO.“
2. § 2 Abs. 2 Buchstabe g wird wie folgt (neu) gefasst:
„g) nicht anonymisiert an die zuständige gesetzliche Krankenversicherung für Studierende bezogen auf die Erhebungsmerkmale gemäß § 4 der Studentenkrankensicherungs-Meldeverordnung,“
3. § 2 Abs. 2 Buchstabe h wird neu eingefügt:
„h) anonymisiert bei beruflich Qualifizierten die in § 11 BBHZVO genannten Daten an das zuständige Ministerium,“

Buchstabe h (alt) wird Buchstabe i (neu).
4. § 14 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:
„(1) Personen nach § 2 BBHZVO haben Zugang zu allen grundständigen Studiengängen. Diese Bewerberinnen und Bewerber haben vorzulegen:
 1. Nachweise einer Qualifikation nach § 2 BBHZVO im Original oder in amtlich beglaubigter Fotokopie,
 2. tabellarische Darstellung der bisherigen beruflichen Tätigkeiten.
(2) Personen nach § 3 BBHZVO haben Zugang zum Studium in einem der Berufsausbildung und der beruflichen Tätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang. Diese Bewerberinnen und Bewerber haben vorzulegen:
 1. Nachweis über Art und Dauer der abgeschlossenen Berufsausbildung,
 2. Nachweis über Art und Inhalt einer entsprechenden beruflichen Tätigkeit und/oder einer fachlich verwandten Berufsausbildung,
 3. ausführliche Darstellung des bisherigen Bildungsganges,
 4. ggfs. Nachweise einschlägiger schulischer Ausbildungen oder einer beruflichen Fort- und Weiterbildung,
 5. tabellarische Darstellung der bisherigen beruflichen Tätigkeiten,
 6. Erklärung, ob und für welchen Studiengang an der Universität Bielefeld oder an einer anderen Hochschule bereits früher ein Antrag auf Zulassung gestellt und ggfs. eine Zugangsprüfung abgelegt wurde.
Die Nachweise nach Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 sind jeweils im Original oder in amtlich beglaubigter Fotokopie einzureichen.“
5. § 14 Abs. 3 und 4 werden gestrichen. Die Absätze 5 bis 8 (alt) werden Absätze 3 bis 6 (neu)
6. In § 14 Abs. 6 (neu) werden die Wörter „... nehmen in der Regel ... teil“ durch „... sollen ... teilnehmen“ ersetzt.
7. § 14 Abs. 9 (alt) wird gestrichen. § 14 Abs. 10 (alt) wird zu § 14 Abs. 7 (neu).
8. Als § 14 Abs. 8 (neu) wird eingefügt:
„Studierende, die ein Probestudium aufgenommen haben, können das Studium nur dann fortsetzen, wenn sie das Probestudium erfolgreich abgeschlossen haben, andernfalls sind sie zu exmatrikulieren.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 25. Januar 2017.

Bielefeld, den 17. Februar 2017

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer